

Im Rahmen der Umsetzung Handlungskonzeptes gegen Zwangsheirat hat auf Initiative der Landesregierung am 1. August 2008 ein privater Träger der Jugendhilfe den Betrieb einer anonymen Wohngruppe und Schutz Einrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen aufgenommen. Die Einrichtung heißt „Ada“ (türkisch für Insel) und richtet sich an Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die von physischer und/oder psychischer Gewalt und/oder Zwangsheirat betroffen sind und anonym untergebracht werden müssen. Bei Ada stehen acht stationäre Plätze der Jugendhilfe für Mädchen und junge Frauen für mittel- und langfristige Unterbringungen zur Verfügung. Mädchen und junge Frauen, die sich akut in Not befinden und/oder dringend Schutz benötigen, können auch vorübergehend in Obhut genommen werden. Die Finanzierung der Einrichtung basiert auf der Entgeltvereinbarung nach §§ 78 a-g SGB VIII.

Durch bundesweite Treffen der für Gleichstellungspolitik zuständigen LändervertreterInnen und Ländervertreter sowie durch den Aufbau einer bundesweiten Vernetzung von Einrichtungen, die mit von Zwangsheirat Betroffenen arbeiten, ist es möglich, Betroffene sofern erforderlich auch in anderen wohnortfernen und geschützten Einrichtungen außerhalb von Niedersachsen unterzubringen.

Zu Frage 40:

Antwort des Niedersächsischen Ministers für Inneres, Sport und Integration auf die Mündliche Anfrage Nr. 40 der Abgeordneten Ina Korter, Mirjam Staudte, Helge Limburg, Dr. Gabriele Helnen-Kljajić (GRÜNE)

„Haftbedingungen für AtomkraftgegnerIn in Gewahrsam“

Nach Bericht der Polizeidirektion Göttingen trafen am 6.11.2008, gegen 11.00 Uhr, Beamte der Bundespolizei auf einer Eisenbahnbrücke über den Elbe-Seiten-Kanal vier mit Klettergeschirr ausgerüstete Aktivist(inn)en der Organisation Robin Wood an. Die Personen, unter ihnen Frau Lecomte, befanden sich auf einem über der Bahnstrecke befindlichen Tragwerksbogen. An der Brücke hatten die Aktivisten Transparente ausgerollt, deren Parolen den Protest gegen die sogenannten Castortransporte ausdrückten. Aufgrund der darüber hinaus getroffenen Vorbereitungen der Gruppe war erkennbar, dass ein Abseilen der Personen über die Schienen unmittelbar bevorstand. Eine Durchfahrt von Zügen war ohne Gefährdung der Personen nicht mehr möglich, ein auf der Strecke fahrender Verkehrs zug wurde aufgehalten.

Nach Abschluss der daraufhin getroffenen polizeilichen Maßnahmen wurden drei der Blockierer wieder entlassen. Frau Lecomte hingegen wurde um 14.39 Uhr gemäß §§ 18 Abs. 1, Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) aufgrund der anhaltenden Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden Blockade des Castortransportes durch sie und damit zur Verhinderung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit in polizeilichen Gewahrsam genommen. Begründung hierfür war die Tatsache, dass Frau Lecomte bereits mehrmals ihren politischen Protest gegen die Castortransporte, insbesondere durch blockierende Kletteraktionen, ausgeübt hatte und spätestens aufgrund der neuerlichen Aktion davon auszugehen war, dass sie auch während des bevorstehenden Castortransportes jede Möglichkeit nutzen würde, den Transportzug durch eine solche Aktion zu behindern und zu verzögern. Dieses war auch Äußerungen der Frau Lecomte im Vorfeld des Transportes zu entnehmen gewesen.

Das Amtsgericht Lüneburg bestätigte - nach Anhörung von Frau Lecomte - um 17.15 Uhr die Inge-wahrsamnahme und ordnete deren Dauer bis zum Eintreffen der Castorbehälter im Verladebahnhof Dannenberg, höchstens jedoch bis zum 10.11.2008, 24:00 Uhr, an.

Die Behandlung festgehaltener Personen durch die Polizei richtet sich nach § 20 Nds. SOG und ergänzend dazu nach der Polizeigewahrsamsordnung (RdErl. d. MI v. 02.07.2001 - Nds. MBl. S. 622). Diese sieht u. a. Regelungen zur Ausstattung der Gewahrsamszellen, zur Verpflegung der In-sassen, zum Aufenthalt im Freien, zu Besuchen und zur Nachtruhe vor.

Da in den meisten Polizeidienststellen keine geeigneten Zellen für eine längerfristige Unterbringung (Langzeitgewahrsam) vorhanden sind, erfolgt in diesen Fällen die räumliche Unterbringung in ent-sprechend eingerichteten Gewahrsamszellen der Polizeidirektionen Hannover oder Braunschweig. Aufgrund der Möglichkeit einer erneuten richterlichen Vorführung am 7.11.2008 wurde Frau Lecom-

te allerdings für die erste Nacht noch im Gewahrsamstrakt der Polizeiinspektion Lüneburg/ Lüchow-Dannenberg/Uelzen untergebracht.

Im Anschluss an die Bestätigung der Langzeitgewahrsamnahme durch das Landgericht Lüneburg am 7.11.2008 erfolgte die Überstellung von Frau Lecomte in das Polizeigewahrsam der Polizeiinspektion Braunschweig, wo sie um 02.10 Uhr des 8.11.2008 aufgenommen wurde.

Die Unterbringung von Frau Lecomte erfolgte in einer Zelle, die für Langzeitgewahrsamnahmen über die Regelausstattung hinaus mit einem Regalschrank sowie einem Tisch und einem Stuhl ausgestattet ist. Sanitäreinrichtungen sind in der Zelle nicht vorhanden, das Gewahrsam verfügt jedoch über einen zentralen Sanitärbereich mit Waschbecken, Dusche und WC.

Die Inbetriebnahme dieses Gewahrsams erfolgte Ende des Jahres 2002. Die Einrichtung befindet sich in einem ausgezeichneten Zustand.

Frau Lecomte erhielt während ihres Aufenthaltes dreimal pro Tag Verpflegung in Form von vegetarischer Kost sowie auf Verlangen mehrmals zusätzlich Getränke. Mehrfach bekam Frau Lecomte die Möglichkeit, fernmündlich mit ihrer Anwältin in Kontakt zu treten. Darüber hinaus durfte sie viermal Besuch empfangen, darunter einmal von einer Ärztin, die ihr benötigte Medikamente verschrieb und Zeitschriften mitbrachte. Ferner wurden Frau Lecomte Bücher zur Verfügung gestellt.

Bei den regelmäßigen Kontrollgängen stellten die Gewahrsamsmitarbeiter mehrfach fest, dass Frau Lecomte auf dem ca. 190 cm hohen Regalschrank der Gewahrsamszelle saß und teilweise den Putz von der Zellendecke kratzte. Den Aufforderungen den Schrank zu verlassen, kam sie nicht nach. Um die Gefahr eines Sturzes vom Schrank auf den gefliesten Zellenboden zu verringern, ohne Frau Lecomte Fesseln anlegen zu müssen, blieb die Beleuchtung der Zelle über Nacht eingeschaltet.

Am 8.11.2008 von 14.20 bis 15.02 Uhr sowie am 9.11.2008 von 12.22 bis 12.35 Uhr erhielt Frau Lecomte jeweils Gelegenheit zu einem begleiteten Freigang auf dem Gelände der Polizeiinspektion Braunschweig. Beim ersten Freigang wurde Frau Lecomte mittels einer locker am Handgelenk arretierten Handfessel mit einer Polizeivollzugsbeamtin der Polizeiinspektion Braunschweig verbunden, um zu verhindern, dass die als ausgezeichnete Kletterin bekannte Frau Lecomte, einen Baum oder Gebäudeteile auf dem Grundstück erklimmt.

Zum Ende des Freiganges weigerte sich Frau Lecomte dann in das Polizeigewahrsam zurückzukehren, setzte sich auf den Boden und war auch durch Ansprechen nicht zum Aufstehen zu bewegen. Sie musste letztlich in das Gewahrsam zurückgetragen werden. Dabei erlitt ein Polizeivollzugsbeamter eine leicht blutende Verletzung am Ringfinger der linken Hand.

Der Freigang am 09.11.08 fand in Begleitung von einer Beamtin und zwei Beamten der Polizeidirektion Lüneburg statt. Da Frau Lecomte über zu wenig Bewegung klagte, wurde auf eine Fesselung verzichtet und ihr gestattet, kurzzeitig einen der im Hof befindlichen Bäume zu erklettern. Danach kehrte sie sofort in die Räumlichkeiten des Polizeigewahrsams zurück.

Sofort nach Eingang des Beschlusses des Amtsgerichtes Lüneburg mit der Anordnung der sofortigen Aufhebung des Langzeitgewahrsams am 9.11.2008 wurde Frau Lecomte aus dem Gewahrsamsbereich Braunschweig entlassen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die einschlägigen Regelungen des NJVollzG kommen für den Vollzug polizeilicher Maßnahmen nur zur Anwendung, wenn der Gewahrsam gem. § 20 Abs. 5 Nds. SOG in Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird.

Für den Vollzug des Gewahrsams in Einrichtungen der Polizei gelten die in den Vorbemerkungen bezeichneten Regelungen des Nds. SOG und der Polizeigewahrsamsordnung.

Unterschiedliche Standards sind durch die mit bis zu zehn Tagen vergleichsweise geringe Höchstdauer des Gewahrsams nach dem Nds. SOG gerechtfertigt.

Zu 2:

Frau Lecomte wurde während der gesamten Dauer ihrer Ingewahrsamnahme nach den Vorgaben des Nds. SOG und der Polizeigewahrsamsordnung behandelt.

Weitere Einschränkungen der persönlichen Freiheit erfolgten aufgrund ihres eigenen Verhaltens. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Der Langzeitgewahrsam wird auch künftig nach den einschlägigen Vorschriften des Nds. SOG und der Polizeigewahrsamsordnung durchgeführt.

Zu Frage 41:

Antwort des Nieders. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf die mündliche Anfrage Nr. 41 des Abgeordneten Herrn Victor Perli (LINKE)

Setzt sich die Landesregierung nicht genügend für den Erhalt von Radwegen ein?

Der Bericht der Wolfenbütteler Zeitung gibt den Sachverhalt in einem maßgeblichen Detail nicht korrekt wieder. Bei dem gesperrten „Radweg“ handelt es sich nicht um einen Radweg, sondern um einen rd. 1,20 m breiten, unbeschilderten Weg als Überbleibsel der vor dem Bau der A 395 seinerzeit an dieser Stelle verlaufenden B4.

Eine Erneuerung dieses Weges zu Lasten des Landes kann angesichts der hier vorhandenen Straßen begleitenden Radwege im Zuge der L 495 und L 630 nicht in Betracht kommen, zumal die Abkürzung durch das Waldstück lediglich rd. 50m beträgt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine Kostenkalkulation war für die Entscheidung insoweit entbehrlich.

Zu 2:

Der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat der Stadt Wolfenbüttel angeboten, den in Rede stehenden Weg in die Zuständigkeit der Stadt zu übernehmen. Dies wird von zurzeit von der Stadt Wolfenbüttel geprüft.

Zu 3:

Für die Erhaltung der Landesstraßenradwege stehen im Haushaltsjahr 2008 rd. 2,2 Mio. Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Haushaltsmittel orientiert sich an der Radweglänge und am Zustand der Radwege in den einzelnen regionalen Geschäftsbereichen (rGB) wie folgt (Mio. Euro):

rGB Aurich (0,22), rGB Gandersheim (0,03), rGB Goslar (0,10), rGB Hameln (0,08), rGB Hannover (0,13), rGB Lüneburg (0,14), rGB Lingen (0,39), rGB Nienburg (0,13), rGB Oldenburg (0,28), rGB Osnabrück (0,21), rGB Stade (0,18), rGB Verden (0,23), rGB Wolfenbüttel (0,11)